

Förderverein Schloß Hohenschönhausen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Schloß Hohenschönhausen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 18800 Nz eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Initiierung, Unterstützung, Begleitung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Erhaltung, Sanierung und bürgernahen Nutzung des Gutshauses Hohenschönhausen (Schloss) und des ihm zugehörigen Parks dienen, die Förderung der Denkmalpflege, der Kultur und der Heimatgeschichte im Berliner Bezirk Lichtenberg. In diesem Sinne versteht sich der Verein als Denkmalpflege-, Heimatgeschichts- und Kulturverein. Aus dieser Kombination ergibt sich eine besondere Verantwortung innerhalb der soziokulturellen Landschaft von Vereinen und Trägern im Bezirk Lichtenberg.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Das Ziel des Vereins wird verwirklicht durch:
 - Herstellung und Mobilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Erhaltung und denkmalgerechte Sanierung von Gebäude und Gutspark und die Entwicklung eines diesem Ziel dienenden kulturellen Lebens;
 - Entwicklung eines bürgernahen und kulturorientierten Nutzungs-, Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes;
 - Einbringung der Ideen und Ziele des Vereins zum Gutshaus Hohenschönhausen (Schloss) und Ortsteilzentrum von Alt-Hohenschönhausen als einer Stätte der kulturellen Begegnung in die weitere Ortsplanung;
 - die Ermöglichung und Durchführung der denkmalgerechten Erhaltung, Sanierung und Nutzung des Gutshauses Hohenschönhausen (Schloss);
 - Erforschung und Vermittlung der Geschichte Hohenschönhausens, insbesondere des Gutshauses, sowie die Pflege kultureller Traditionen im Bezirk Lichtenberg;
 - Förderung humanistischen Gedankengutes;
 - Aktivitäten zur Bildungs-, Jugend- und Schulungsarbeit;
 - Förderung der Eingliederung schwer vermittelbarer und zuvor längere Zeit arbeitsloser AkademikerInnen in den normalen Arbeitsprozess;
 - im Bezirk Lichtenberg nachhaltig den Tourismus zu befördern.

5. Der Verein kann Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen, wenn es seinem Vereinszweck dient und den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widerspricht.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich im Sinne des Vereins einsetzen. Natürliche Personen müssen 14 Jahre alt sein, um Mitglied des Vereins werden zu können.
2. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
4. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und die Mitgliederversammlung beschließt die Ehrenmitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Streichung,
 - Tod oder
 - Ausschluss.
6. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
7. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
8. Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann das betreffende Mitglied bis zum Stattfinden der Mitgliederversammlung suspendieren. Vor der Entscheidung hat der Betreffende das Recht auf Anhörung.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 4

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich vorrangig aus Beiträgen, Spenden sowie durch öffentliche und private Fördermittel.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- Kassenprüfer.

Der Vorstand kann weitere Arbeitsorgane (z.B. Beiräte, Arbeitsgruppen etc.) einrichten.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies fordern.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Beschlussfassung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.

Der Vorstand kann aus bis zu neun Mitgliedern bestehen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Der verbleibende Vorstand kann ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dies durch eine Wahl zu bestätigen.
4. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er sorgt für deren ordnungsgemäße Vorbereitung und hat insbesondere den Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Über jede Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).
2. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne dieser Satzung zur Förderung der Denkmalpflege im Bezirk Lichtenberg.

Zuletzt geändert am 17. Mai 2006